

Statuten des Vereins

„Alt Seckau“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Alt Seckau“ (Absolventenverband des Abteigymnasiums Seckau)

(1) Er hat seinen Sitz in 8732 Seckau, Österreich, und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Aufrechterhaltung des Kontakts der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Abteigymnasiums Seckau untereinander, zum Abteigymnasium selber, und zur Abtei Seckau.

Letzteres zur Erhaltung und zur Vertiefung der christlichen Weltanschauung

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Religiöse Veranstaltungen
- b) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Reisen und Sportveranstaltungen
- c) herausgegebene Publikationen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Abteigymnasiums Seckau werden.
- (2) Eine gesonderte formelle Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand erfolgt nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Einlangen der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand oder mit dem erstmaligen Einlangen des Mitgliedsbeitrages im Verfügungsbereich des Vereins.
- (3) Ehrenmitglieder können werden
 - a) alle Mitglieder des Lehrkörpers und alle ehemaligen Mitglieder des Abteigymnasiums.
 - b) alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die sich besonders um den Verein, die Abtei oder das Abteigymnasium verdient gemacht haben oder zu Verein, Abtei oder Abteigymnasium in einem besonderen Nahverhältnis stehen.
- (4) Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern nach Abs. 3 lit. a gilt Abs. 2 sinngemäß. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern nach Abs. 3 lit. b erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder (insolvenzrechtlicher) Liquidation des Vereins Alt Seckau.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Dagegen ist die Berufung an die Generalversammlung möglich. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt §6 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Das passive Wahlrecht in den Vorstand mit den Einschränkungen des §13 steht außerdem allen Ehrenmitgliedern nach § 5 Abs. 3 lit. a zu, soweit sie der Abtei Seckau angehören.
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 2 sind in allen Rechten ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Der Vorstand erfüllt diese Verpflichtung mit Bekanntgabe jener elektronischen Adresse, unter welcher in die Statuten des Vereins Einsicht genommen werden kann.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern entsprechende Informationen auch außerhalb der Generalversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer über einen längstens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand einlangenden schriftlichen Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und jedes Verhalten zu unterlassen, durch welches das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden und/oder Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Präsident (§ 9), die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 13 bis 15), der Sekretär (§ 18), die Referenten (§ 19), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Präsident

- (1) Präsident ist der Abt der Abtei Seckau.
- (2) Der Präsident repräsentiert den Verein konform mit den Statuten und der Geschäftsordnung des Vereins nach außen. Er ist das höchste Vereinsorgan. Der Verein steht unter seinem besonderen Schutz.
- (3) Mit dem Amt des Präsidenten ist kein anderes Amt vereinbar.
- (4) Der Präsident ist ordentlichen Mitgliedern in jedem Fall gleichgestellt.

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, grundsätzlich in 8732 Seckau und zum Termin des Schulfestes des Abteigymnasiums Seckau, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet über
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Generalsekretär (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) bzw. durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).
- (4) Jedes Mitglied mit aktivem Wahlrecht (§§ 7 und 9) hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens am Tage der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei diesfalls ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Erteilung von Weisungen gegenüber allen anderen Vereinsorganen;
- k) Erstellung der Geschäftsordnung und
- l) Aufnahme von Ehrenmitgliedern nach § 5 Abs. 4.

§12: Geschäftsordnung

- (1) Die Generalversammlung kann mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann alle Verfahrensfragen aller Vereinsorgane regeln. Insbesondere kann die Geschäftsordnung für bestimmte Angelegenheiten qualifizierte Mehrheiten bestimmen.
- (3) Beschließt die Generalversammlung eine Geschäftsordnung, so ist diese, wenn nichts anderes bestimmt ist, sofort für alle Vereinsorgane bindend.
- (4) Die Geschäftsordnung kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Generalsekretär und einem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Stellvertreter sowie dem Kassier und einem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Eine personelle Unterbesetzung des Vorstandes bis mindestens 5 Vorstandsmitglieder schadet bis zur nächstfolgenden Generalversammlung nicht.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied muss ein der Abtei Seckau angehöriges Ehrenmitglied nach § 5 Abs. 3 lit. a sein.
- (5) In besonderen Fällen kann auch ein weiteres Ehrenmitglied iSd § 5 Abs. 3 in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Alle übrigen Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (7) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahre; eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (8) Der Vorstand wird vom Generalsekretär, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (11) Der Generalsekretär kann zu den Sitzungen des Vorstands weitere Personen einladen, die der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.
- (12) Der Vorstand kann diese Einladung jederzeit mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss widerrufen.

- (13) Den Vorsitz führt der Generalsekretär, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (14) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 15) und Rücktritt (Abs. 16).
- (15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird im Falle einer Unterbesetzung des Vorstands iSd Abs. 2 erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) entsprechender Nachfolgeorgane wirksam, ansonsten mit sofortiger Wirkung.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §10 Abs. 2 lit. a-c
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Generalsekretär ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Generalsekretär vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Generalsekretärs und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Generalsekretärs, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer können durch die Generalversammlung enthoben werden.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Mangels Einigung auf einen dritten Schiedsrichter entscheidet der Generalsekretär, im Falle dessen Befangenheitsklärung oder Verhinderung dessen Stellvertreter, welches von den beiden übrigen vorgeschlagene Mitglied der dritte Schiedsrichter ist.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Sekretär

- (1) Der Sekretär wird im Bedarfsfall durch den Vorstand gewählt
- (2) Er hat das Büro zu leiten und den Generalsekretär bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte zu unterstützen.
- (3) Ist der Sekretär nicht Mitglied des Vorstandes, so ist er dennoch zu den Vorstandssitzungen einzuladen. In diesem Fall hat der Sekretär bei den Vorstandssitzungen ein Antrags- und ein Stimmrecht.

§ 19: Referenten

- (1) Referenten können durch die Generalversammlung oder den Vorstand mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden.
- (2) Umfang und Aufgabe des Referates richtet sich nach dem Bestellungsbeschluss.
- (3) Referenten sind gegenüber dem sie bestellenden Organ weisungsgebunden
- (4) Sie können jederzeit von dem Organ, welches sie bestellt hat, enthoben werden.
- (5) Bei grober Pflichtverletzung ist eine Enthebung jederzeit durch den Vorstand, bei Gefahr im Verzug durch den Generalsekretär alleine, möglich

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung hat schriftlich und namentlich zu erfolgen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über den Modus der Abwicklung zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.